



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 17. November 1995

XIX. GP-NR
17 /ABPR
1995 -11- 17
17 /JPR

ANFRAGEBEANTWORTUNG zu

Die Abgeordneten Auer und Kollegen haben an mich am 17. November 1995 eine Anfrage betreffend Abgabe von zwei Stimmzetteln durch einen Abgeordneten des Nationalrates bei einer namentlichen Abstimmung gerichtet, die folgenden Wortlaut hatte:

"Den unterfertigten Abgeordneten sind Informationen zugegangen, wonach bei einer namentlichen Abstimmung während der laufenden Sondertagung ein Abgeordneter zwei Stimmzettel abgegeben haben soll.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Präsidenten des Nationalrates nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß bei einer namentlichen Abstimmung ein Abgeordneter des Nationalrates zwei Stimmzettel abgegeben hat?
2. Wenn ja, um welchen Abgeordneten handelt es sich?
3. Bei welcher namentlichen Abstimmung wurden von einem Abgeordneten zwei Stimmzettel abgegeben?
4. Wurde das Ergebnis der Abstimmung im Stenographischen Protokoll entsprechend korrigiert?"

Diese Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Bei der Durchsicht der Stimmzettel zu der namentlichen Abstimmung über die Fristsetzungsanträge betreffend den Antrag 253/A (Strafgesetzbuchnovelle) hat sich herausgestellt, daß unter den Stimmzetteln ein Ja-Stimmzettel, lautend auf den Abgeordneten Dr. Kostelka, zweifach enthalten war.

Ich habe daraufhin veranlaßt, daß im Stenographischen Protokoll eine entsprechende Korrektur und eine den Sachverhalt offenlegende Anmerkung vorgenommen wird (siehe Anlage).

Ich habe zugleich veranlaßt, daß der zum Zeitpunkt der Abstimmung den Vorsitz führende Zweite Präsident Dr. Neisser vom Sachverhalt informiert wird, was unverzüglich erfolgte.

Auf die Feststellung des den Vorsitz führenden Präsidenten, daß der entsprechende Antrag keine Mehrheit gefunden hat, hatte dieser bedauerliche Zwischenfall keinen Einfluß.

Obwohl sich bei namentlichen Abstimmungen allfällige Irrtümer dieser Art spätestens bei der Vorbereitung des Stenographischen Protokolls herausstellen, wurde die Parlamentsdirektion angewiesen, bei namentlichen Abstimmungen zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, damit Irrtümer oder Fehler beim Abstimmungsvorgang möglichst nicht passieren bzw. sofort aufgeklärt werden.



Anlage

N a m e n t l i c h e A b s t i m m u n g

am Montag, dem 13. November 1995 (56. NR-Sitzung)

zu den Fristsetzungsanträgen der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Petrovic,
Dr. Schmidt betreffend den Antrag 253/A - Strafgesetzbuchnovelle

Abgegebene Stimmen: 178 *), davon "Ja"-Stimmen: 86 *), "Nein"-Stimmen: 92

Mit "Ja" stimmten die Abgeordneten:

Achs
Anschöber
Antoni
Barmüller
Bauer Sophie
Brix
Buder
Bures
Cap
Dietachmayr
Dunst
Eder Kurt
Ederer Brigitte
Edler Josef
Elmecker Robert
Firlinger
Fischer
Frischenschlager
Fuchs

*) Bei der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wurden irrtümlich 179 abgegebene Stimmen sowie 87 Ja-Stimmen verkündet, weil eine namentliche Stimmkarte doppelt abgegeben worden war. An der Feststellung des Präsidenten, daß der Antrag abgelehnt wurde, ändert sich selbstverständlich nichts.